

Halle und Umgebung.

Halle, den 15. September 1917.

Ämtlicher Teil.

Berufsungsregelung in der Woche vom 17. bis 23. Sept.
Auf Grund der §§ 47 und 49 der Verordnung des Bundesrates vom 26. Juni 1916 (R. G. Bl. S. 500), der Verordnung über die Preisprüfungsstellen und die Berufsungsregelung und gemäß der Verordnung des Magistrats vom 15. Sept. 1916 wird für den Stadtbezirk Halle folgendes angeordnet: § 1.

In der Woche vom 17. bis 23. September dürfen von Montag, den 17. September, an auf den Abschnitt 7 der roten Kartoffelfarte je fünf Pfund Kartoffeln abgegeben und entnommen werden. Die Verkäufer haben beim Verkauf den Abschnitt 7 von der Kartoffelfarte abzutrennen und den erlosenen Verkauf in deutlich lesbare uneraschbare Schrift im Lebensmittelzeilenschein zu machen. Von der Kartoffelfarte bereits abgetrennte Abschnitte sind unzulässig und dürfen zum Einkauf nicht verwendet werden. Verkäufer, die auf abgetrennte Abschnitte Ware abgeben oder den Verkauf nicht in der vorgeschriebenen Weise im Lebensmittelzeilenschein anmerken, haben außer strafgerichtlicher Befolgung die Entziehung der Befugnis zum Kartoffelverkauf zu gewärtigen.

§ 2.

An Schwer- und Schwerarbeiter dürfen auf den Abschnitt 7 der roten und grünen Kartoffelfarte fünf Pfund Kartoffeln abgegeben werden. Der Verkauf darf auch gegen die von der Karte bereits abgetrennten Abschnitte erfolgen, auf denen in blauer bzw. grüner Farbe die Zahl 7 und die Woche (17.-23. 9.), für welche der Abschnitt gilt, ersichtlich gemacht ist.

§ 3.

Die Verkäufer haben die Abschnitte der Karten zu sammeln und am Montag, den 24. September, gebündelt dem Stadt-Ernährungsamt vorzulegen.

§ 4.

In der Woche vom 17. bis 23. September gelang außerdem nach zur Verteilung auf den Kopf der Bevölkerung ein viertel Pfund Getreide. Der Verkauf wird durch besondere Bekanntmachung noch näher geregelt werden.

§ 5.

Zwischenhandlungen gegen diese Verordnung, die mit der Bekanntmachung im Widerspruch tritt, werden nach § 16 der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1916 bzw. nach § 17 der Verordnung über die Preisprüfungsstellen bestraft.

250 Gramm Fleisch.

Die Verbrauchsmenge an Schlotviehfleisch, die in der Woche vom 17. bis 23. September d. Js. bei den Käufern auf Grund der Fleischkarte entnommen werden darf, wird auf

250 Gramm

festgelegt. Von den für diese Woche geltenden Fleischkarten können die gesamten Abschnitte zum Bezug von Schlotviehfleisch bei den Fleischern oder zur Entnahme von Fleischgerichten aus Schlachthöfen in den Gast-, Schank- und Speisewirtschaften als verwendet werden. Auf jede der 10 bezw. 5 Fleischkarten dürfen 25 Gramm Schlachthöfenfleisch mit eingewaschenen Knochen oder 20 Gramm ohne Knochen entnommen werden.

50 Gramm Butter.

Auf Grund der Verordnung des Magistrats vom 13. Januar 1916 wird die Verteilung der Butter in der Woche vom 17. bis 23. September 1917 (61. Woche) folgendermaßen geregelt:

Es entfallen auf den Kopf der Bevölkerung 50 Gramm. Die Menge, welche an die einzelnen Haushalte abgegeben werden kann, bestimmt sich nach der Zahl der Angehörigen des Haushalts, die sich aus der Fettkarte ergibt.

Der Verkauf beginnt am Dienstag, den 18. Septbr. Er erfolgt auf Grund des für die 61. Woche gültigen Abschnitts der Fettkarte in den Geschäften, in denen die Käufer in die Kundenliste eingetragen worden sind.

Der Verkäufer hat beim Verkauf den Abschnitt der 61. Woche der Fettkarte abzutrennen und den Verkauf in der Kundenliste anzumerken. Die abgetrennten Abschnitte sind gebündelt dem Stadt-Ernährungsamt, Marktplatz 22 III, Zimmer 42, am Montag, den 24. September 1917, abzuliefern. Militär-Anwärter erhalten die Butter auf Grund von Butterbescheinigungen nur auf dem südlichen Markte (Talamtscheine).

Obsterwerb in der Talamtscheine.

Der Verkauf des Obst überwiegenen Obstes wird am Montag, den 17. September 1917 in der Talamtscheine fortgesetzt. Zugelassen zum Einkauf werden die Nummern der Lebens-

mittelscheine 1-3500 vormittags von 8-12 Uhr und die Nummern 3501-7000 nachmittags von 2-6 Uhr. — Abgegeben werden auf den Kopf eines Haushaltes 2 Pfund. Da vorher nicht zu bestimmen ist, welche Sorten Obst und zu welchem Preise es abgegeben werden kann, werden die Preise auf der Tafel in der Talamtscheine vermerkt.

Obsterwerb.

Am Montag, den 17. September 1917, wird auf dem südlichen Markt in der Talamtscheine der Verkauf von Obsterwerb vormittags von 8-12 Uhr auf die Nr. 7001-10 500, nachmittags von 2-6 Uhr auf die Nr. 10 501-14 000 der Lebensmittelscheine.

Für jede Person eines Haushaltes, mit Ausnahme der minderjährigen Kinder bis zu 6 Jahren, wird ein Achtel Pfund zum Preise von 40 Pf. abgegeben. Abgegebene Geld ist bereit zu halten.

Gammelt Abfälle für das Vaterland.

Man ist sehr schön an, für die Postenwoche von Montag, den 24. Septbr. bis zum Montag, den 6. Oktober, Zeitungen, Papieren, Kisten, alte Bücher usw. für die Sammler bereit zu legen.

Brotensammlung für Kriegszwecke, Harz 51

Festsetzung der Petroleummengen für September und Oktober 1917.

Die zur Entnahme von Petroleum aus Grund der Bekanntmachung des Magistrats über die Regelung des Verkehrs mit Petroleum im Stadtbereich Halle vom 13. September 1917 berechtigten Haushaltungen erhalten für die erste Verteilungsperiode vom 15. September bis 31. Oktober 1917 4 Petroleummengen, die zum Einkauf von 2 Liter Petroleum zum Preise von 32 Pfennig pro Liter im Kleinhandel berechneten.

Die Petroleummengen werden gleichzeitig mit den Brotkarten ausgegeben in der Weise, daß auf die Woche vom 17. bis 22. 24. bis 29. September, 3. bis 13. und 22. bis 27. Oktober je eine Petroleummenge verabfolgt wird.

Bekanntmachung.

Sämtliche Kohlenhändler, Kohlenwerke und Kohlenbezugsvereinigungen des Stadtbereichs Halle haben bis zum 20. September d. Js.

an die Ortsbehörden, Marktplatz 22 die Zahl der von den angenommenen Bezugskarten noch gar nicht mit Kohle belieferten Haushaltungen schriftlich zu melden.

Bekanntmachung.

Mit Schluß der Sommerzeit sind am 17. September 1917 alle öffentlich angebotenen Uhren vormittags 3 Uhr auf 2 Uhr zurückzustellen.

Bekanntmachung.

In Abänderung unserer Bekanntmachungen vom März 1917 betreffend die Verteilung an den hiesigen händlichen Schulen, bestimmen wir unter Bezugnahme auf den Erlass des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten vom 18. März 1916, daß Schreibräte ohne Umflog bis auf weiteres zulässig sind, die vorhandenen Bestände mit Umflogen aber aufgebraucht werden können.

Blumenfestsammlung.

Die von Schülern und Schülerinnen der hiesigen Mittel- und Volksschulen gepflegten und mit Preisen ausgezeichneten Blumenstücke sowie die als Preise beschafften Pflanzen sollen Sonntag, den 30. September d. Js., vorm. von 10-11 Uhr, in der Aula der Talamtscheine ausgestellt werden.

Zur Befichtigung der Ausstellung wird hiermit eingeladen.

Sammlung der Früchte des Weidoborns.

Im vaterländischen Interesse sollen die Früchte des Weidoborns auch in diesem Jahre gesammelt und unter Kontrolle der Regierung zu einem Kaffee-Ergänzungsmittel nach besonderem Verfahren verwertet werden. Die Regierung hat zu diesem Zweck die gemetrische Kaffeeergänzung für Kaffee-Ertrag in Berlin W. 66, Wilhelmstr. 55, gegründet.

Die Bevölkerung erwachsenen sowie Kinder, wird aufgefordert, die reifen Früchte des Weidoborns zu sammeln, sie in einem luftigen Raum im ausgetrockneten Zustand einige Tage zu trocknen und alsdann gegen Empfangnahme von 20 Pf. Gemellohn für das kilo luftgetrockneter Früchte an die Feinloshandlung Gebr. Jörn, Br. Steinfir. Nr. 9, abzuliefern.

Der Weidoborn kommt in allen Gegenden Deutschlands vor. Er wächst wild insbesondere in Laubwäldern, an Wegen und

Dämmen. Seine rundlichen, in reifen Zustände roten Früchte, auch Meißeren genannt, sind dadurch von anderen zu unterscheiden, daß sie einen sehr harten Kern enthalten. Es sind nur reife Früchte zu sammeln. Die Früchte sind vor der Ablieferung von Blättern, Stengeln und Ästen zu befreien.

Außbaum- und Mahagoniholz.

Mit dem 15. September 1917 ist eine Bekanntmachung Nr. H. II 235/8, 17. R. V. L., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Außbaum- und Mahagoniholz, in Kraft getreten. Diese Bekanntmachung bildet einen Nachtrag zur Bekanntmachung Nr. V. II. 206/11. 15. R. V. L., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Außbaum- und Mahagoniholz, vom 15. Januar 1916, von der sie sich in einer Hinsicht abhebt, als nämlich Aufbaumhölzern von 1 Meter und einer Mindestbreite von 10 Zentimeter, sowie Außbaumhölzern, aus denen die vorbeschriebenen Aufbaumhölzern gefertigt werden können, sowie Mahagonihölzern in den gleichen Abmessungen und Mahagonihölzern, aus denen solches Mahagonihölzern gefertigt werden kann, einer Beschlagnahme und Meldepflicht unterworfen werden. Die frühere Bekanntmachung bleibt hinsichtlich der stehenden Aufbaumhölzern in Kraft.

Trotz der Beschlagnahme ist die Lieferung und Verarbeitung der von ihr betroffenen Gegenstände zur Herstellung von Luftschrauben zwecks Erfüllung von Aufträgen der Heeresverwaltung gegen vorgeschriebene Beschlagnahme gestattet. Ferner können beschlagnehmbare Gegenstände durch die Kriegs-Kriegs-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums freigegeben werden, sofern auf Grund eines vorgeschriebenen Gutachtens feststeht, daß die betreffenden Holz zur Anfertigung von Geschützen oder zum Gebrauch von Luftschrauben und Flugzeugen ungeeignet sind.

Von der Meldepflicht werden ländliche Besitzer und Gartenbesitzer nur betroffen, sofern sie beschlagnehmbare Gegenstände aus Anlaß ihres Handels- oder Gewerbebetriebes im Gewahrsam haben. Ansonsten schreibt die Bekanntmachung eine Lagerbuchführung vor.

Alle Einzelheiten ergeben sich aus dem Wortlaut der Bekanntmachung, deren Veröffentlichung in der hiesigen Zeitung durch Anschlag und Abdruck in den amtlichen Tagesblättern erfolgt. Der Wortlaut der Bekanntmachung kann bei den Landrats-Ämtern, Bürgermeister-Ämtern und Polizei-Verwaltungen eingesehen werden.

Zum Absatz von Gemüse.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat im Reichsanzeiger Nr. 219 eine Bekanntmachung über Gemüse erlassen, in welcher die Bundesstellen für Gemüse und Obst im Brauchen neben der Landeszelle auch die Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst beauftragt sind, für ihre Bezirke der Teile davon mit Zustimmung der Reichsstelle durch Verordnung zu bestimmen, daß Weikohl, Rotkohl, Wirsing, Mören aller Art, Kohlraben (Brutten), Rotkohl, (Sedrüben), Runkelrüben und Zwiebeln oder einzelne dieser Gemüsearten nur mit ihrer Genehmigung abgesetzt werden dürfen.

Wie beim Obst ist von einer Beschlagnahme abgesehen, und es wird dem Erzeuger alles Gemüse belassen, das er in eigenen Haushalte oder Betriebe verbrauchen oder verarbeiten will. Soll aber Gemüse abgesetzt werden, gleichgültig, ob vom Erzeuger oder von sonst jemand, so unterliegt es dem Zugriff durch die dazu berufenen amtlichen Stellen. Die Entscheidung darüber, ob im Einzelfalle die Genehmigung zum Absatz zu erteilen oder zu verweigern ist, soll nach dem Bedarf der Bevölkerung an Gemüse und nach den Anforderungen der Nahrungs-Inspektoren auf Grund der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst aufgestellten Richtlinien getroffen werden. Die Reichsstelle behält sich jedoch die Verteilung des erfassten Gemüses auf den Frischverbrauch und die Industrie vor. Sie wird allein bestimmen, welche Mengen für den Frischverbrauch zurückbehalten werden dürfen und wohn der Lieferung zu liefern ist.

Auch vom Gemüse sollen wie beim Obst nur die Hauptarten erfasst werden. Das übrige Gemüse bleibt von jeder Regelung ausgeschlossen. Während aber bei der Obfröherlegung die betroffenen Arten überall in ganz Deutschland ausnahmslos und einheitlich erfasst werden, ist für keine Gemüseart eine einheitliche Regelung in allen Teilen Deutschlands vorgesehen. Jede Gemüseart soll vielmehr nur in den gerade für sie besonders hervorragenden Erzeugungsgebieten der Ernährungsregelung unterworfen werden. Eine monogonale Erfassung der auch für Futterzwecke besonders wichtigen Runkelrübe wird nur ganz ausnahmsweise zugelassen werden.

Hierzu enthält die Verordnung die erforderlichen einheitlichen Richtlinien, deren Erzeugung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Einklang mit den Landeszentralbehörden erfolgt.

100 Schlafzimmer-Einrichtungen

von Mark 700.- bis Mark 6000.-

sowie die entsprechenden Spelozimmer, Herrenzimmer, Salons, Küchen usw.

offert:

Möbelfabrik C. Hauptmann, Halle,

Kleine Ulrichstr. 36 - u. b - Poststr. 3 - Mansfelderstr. 48 - Kl. Klausstr. 6 - Domplatz 10

sowie Grosse Ulrichstr. 12 (in den ehemaligen Verkaufsräumen der früheren Möbelfabrik „Gramm & Bärner“)

Zwanglose Besichtigung höfl. erbeten! — Interessenten wollen sich frdl. wenden direkt nach dem Zentrallbüro Kl. Ulrichstr. 36!

